

# Philologen-Verband Nordrhein-Westfalen

Vorsitzender: Peter Heesen

An den  
Präsidenten des Landtags  
von Nordrhein-Westfalen  
Herrn Karl Josef Denzer  
Platz des Landtags 1

4000 Düsseldorf 1

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
10. WAHLPERIODE

**ZUSCHRIFT**  
**10/2198**

Düsseldorf, den 21. September 1988

Betr.: Novelle zum Lehrerausbildungsgesetz

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Landesregierung hat im Landtag eine Novelle zum Lehrerausbildungsgesetz eingebracht (Landtags-Drucksache 10/3396). Die gemäß § 106 Landesbeamtengesetz zuvor durchzuführende Beteiligung der betroffenen Verbände ist dabei leider unterblieben.

Der Philologen-Verband Nordrhein-Westfalen mißt dem Vorhaben der Landesregierung in dieser Angelegenheit hohe Bedeutung zu und möchte deshalb dem Landtag seine Stellungnahme zu diesem Gesetzentwurf zukommen lassen, damit der Gesetzgeber in Kenntnis der Stellungnahme von Betroffenen seine Entscheidung fällen kann.

Namens meines Verbandes möchte ich Sie herzlich bitten, unsere Stellungnahme den Damen und Herren Abgeordneten zukommen zu lassen.

Mit herzlichem Dank für Ihre Bemühungen sowie

mit freundlichen Grüßen



(Peter Heesen)  
- Vorsitzender -

Anlagen



Graf-Adolf-Straße 84 Telefon: (02 11) 36 99 36-37  
4000 Düsseldorf Telex: 8582560 phil d

2

---

# Philologen-Verband Nordrhein-Westfalen

---

MMZ10 / 2198

S T E L L U N G N A H M E

des

PHILOLOGEN-VERBANDES NORDRHEIN-WESTFALEN

zum Gesetzentwurf der Landesregierung

Gesetz zur Änderung des Lehrerausbildungsgesetzes (LABG)

1. Vorbemerkungen

Der vorliegende Gesetzentwurf der Landesregierung zur Änderung des Lehrerausbildungsgesetzes vom 28.08.1979, zuletzt geändert am 31.03.1981, behält die an der Schulwirklichkeit vorbeigehende stufenbezogene Lehramtsausbildung bei. Der Philologen-Verband NW hält seine Kritik an der auf Schulstufen ausgerichteten Ausbildung der Lehrer uneingeschränkt aufrecht, zumal eine solche Ausbildung nach dem heutigen Kenntnisstand und den gewonnenen Erfahrungen weder fachlich noch pädagogisch wünschbar ist. Von daher ist eine Entscheidung für eine schulformbezogene Organisationsform der Lehrerausbildung nur konsequent und sachlich dringend erforderlich.

Zusammen mit den beiden Hauptintentionen des vorliegenden Gesetzentwurfes, nämlich die bürokratische Vereinfachung des Erwerbs eines weiteren Lehramtes respektive einer weiteren Lehrbefähigung in einem zusätzlichen Fach, betreibt die Landesregierung mit dieser Novelle kosmetische Eingriffe, die das Krankheitsbild der Stufenlehrrausbildung nur noch weiter verschlimmern. Angesichts schon heute feststellbaren fachspezifischen Unterrichtsausfalls, der in Zukunft drastische Ausmaße annehmen wird, und vor dem Hintergrund der politischen Entscheidung der Landesregierung, auf den notwendigen Umfang von Neueinstellungen junger Lehrer zu verzichten, zielt die vorliegende Novelle

- 2 -



Geschäftsstelle  
Graf-Adolf-Straße 84  
4000 Düsseldorf

Telefon: (0211) 369936-37  
Telex: 8582560 phil d  
Telefax: (0211) 161973

des LABG darauf ab, eine bereits heute unbefriedigende Unterrichtssituation kostenneutral durch Qualifikationserweiterung von im Dienst stehenden Lehrkräften fortzuschreiben. Es ist dabei als besonders problematisch anzusehen, daß diese Zusatzausbildung qualitativ offensichtlich weder über verbindliche Inhalte noch verbindliche Anforderungsniveaus abgesichert wird. Durch die Verlagerung der Ausbildung auch an Einrichtungen der Lehrerfortbildung, durch die nur unverbindliche Beteiligung wissenschaftlicher Hochschulen und durch die fehlende Definition der Prüfungsausschüsse kann der wissenschaftliche Standard der Ausbildung auch von außen in Zweifel gezogen werden.

Aus berufspolitischer Sicht ergibt sich die Konsequenz, daß mit der Qualifikationserweiterung von im Dienst stehenden Lehrern der fachspezifische Ersatzbedarf nur verlagert wird. Eine geringe Zahl von Einstellungen jüngerer Lehrer führt zu einer Verschlechterung der Altersstruktur der Lehrerschaft und damit zu einer deutlichen Verschärfung des Ersatzbedarfs zu einem späteren Zeitpunkt, zumal eine Kumulation über fast alle Fächer erfolgen würde. In dieser Konstellation setzt sich die Landesregierung dem Verdacht aus, mit dem vorliegenden Gesetzentwurf zur Novelle des LABG als Ausfluß der Ergebnisse der in der März-Klausurtagung der SPD-Fraktion erörterten Maßnahmen zu den Kosteneinsparungen im Bildungswesen bildungspolitisches Flickwerk zu betreiben, ohne den wachsenden Problemen der fachspezifischen Lehrerversorgung im kommenden Jahrzehnt auch nur annähernd gerecht zu werden.

Die weiteren, im Gesetzentwurf enthaltenen geplanten Veränderungen sind im einzelnen sehr unterschiedlich zu bewerten. So ist uneingeschränkt zu begrüßen, daß die Referendarausbildung auch de facto nunmehr über 24 Monate erfolgen soll. Damit entfällt einerseits die in der Praxis zu beobachtende Ungleichbehandlung der Lehramtsanwärter, die bei frühen Examensterminen deutliche Gehaltseinbußen hinnehmen mußten; gleichermaßen wichtig ist die Angleichung der Ausbildungszeit an die Verhältnisse in den übrigen Bundesländern sowie die Bedingungen des Beamtenrechtsrahmengesetzes hinsichtlich der Aufnahmevoraussetzungen für den höheren Dienst, wenngleich die in der Begründung des Gesetzentwurfes signalisierte Anerkennung der Stufenlehrausbildung im Land Bayern sowie anderen Ländern sicherlich Wunschdenken der Landesregierung bleiben wird.

2. Zu den einzelnen Paragraphen nehmen wir wie folgt Stellung:

§ 10: Mehrere Lehramter

Die Streichung der sechsmonatigen Einführung in die berufspraktische Tätigkeit und die damit verbundene Zweite Staatsprüfung für ein zusätzliches Lehramt wird dann begrüßt, wenn sich dieses weitere Lehramt auf die Sekundarstufe I bezieht. Da der Lehramtsbewerber für die Sekundarstufe II über eine mindestens achtsemestrige wissenschaftliche Ausbildung verfügt, die weitgehend auch Inhalte der fachwissenschaftlichen Ausbildung für die Sekundarstufe I umfaßt, erheben sich keine Bedenken dagegen, daß ihm nach Bestehen der Ersten Staatsprüfung für das zusätzliche Lehramt nach der fachpraktischen Ausbildung in der Sekundarstufe II auch die Lehrbefähigung für dieses Lehramt der Sekundarstufe I ausgesprochen wird.

Im umgekehrten Fall wäre es möglich, daß ein Lehramtsbewerber eine lediglich sechssemestrige wissenschaftliche Ausbildung für die Sekundarstufe I absolviert, im Vorbereitungsdienst der Hauptschule und der Sekundarstufe I der Gesamtschule zugeordnet wird und - ohne jemals in der Sekundarstufe II des Gymnasiums unterrichtet zu haben - die Lehrbefähigung nachträglich auch für die Sekundarstufe II erwerben könnte. Neben diesen fachlichen Einwänden erheben sich auch Bedenken aus laufbahnrechtlicher Sicht, da sich in diesem Fall die gemäß § 4 der Laufbahnverordnung vorgeschriebene Laufbahnprüfung auf den gehobenen Dienst bezieht, das zu erwerbende Lehramt für die Sekundarstufe II jedoch dem höheren Dienst zuzuordnen ist. Wir schlagen daher vor, im § 10 Abs. 2 die dort ausgesprochene Möglichkeit des Erwerbs eines weiteren Lehramtes auf die Sekundarstufe I zu beschränken.

§ 16: Erste Staatsprüfung

Die vorgesehene Streichung der im § 16 Abs. 4 festgelegten Mitglieder der Prüfungsausschüsse, die gemäß alter Fassung aus Lehrenden an Hochschulen, die selbständig Lehrveranstaltungen durchführen, und Personen, die eine Befähigung zu einem Lehramt nach dem LABG erworben haben, bestehen müssen, lehnt der Philologen-Verband ab. Der Philologen-Verband sieht es zur Sicherung der Qualität der Lehrerausbildung als unverzichtbar an, daß die fachwissenschaftliche wie fach-

pädagogische Qualifizierung auch beim Erwerb eines weiteren Lehramtes in Ausbildung und Prüfung an wissenschaftliche Hochschulen gebunden bleiben. Dies bedeutet, daß die Bestimmungen über die Zusammensetzung der Prüfungsausschüsse aus der alten Fassung unverändert bestehen bleiben müssen. Bezüglich der neuen Nummern 14 und 15 des Absatzes 5 ist sicherzustellen, daß das Studium für den Erwerb einer weiteren Lehrbefähigung durch Studienordnungen der Hochschule im Rahmen des wissenschaftlichen Hochschulgesetzes geregelt wird.

**§ 17: Zweite Staatsprüfung**

Die Verlegung der schriftlichen Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses bei bestandener Zweiter Staatsprüfung für ein Lehramt in die erste Hälfte des letzten Ausbildungsmonats ist zu begrüßen. Damit folgt das Land Vorgaben der Laufbahnverordnung für den höheren Dienst, wonach der Vorbereitungsdienst 24 Monate betragen muß. Unter gesetzlichen wie auch sozialen Gesichtspunkten ist es zu begrüßen, daß Lehramtsbewerber nunmehr bis zum Ablauf des 24monatigen Vorbereitungsdienstes besoldet werden. Es ist allerdings nach wie vor darauf hinzuweisen, daß verschiedene Bundesländer die Stufenlehrausbildung Nordrhein-Westfalens gar nicht oder auch nur bedingt anerkennen; dieses ist jedoch auf das Stufenlehrerprinzip als solches und nicht auf die Länge des Vorbereitungsdienstes zurückzuführen.

Den weiteren im § 17 der Novelle vorgesehenen Änderungen stimmen wir zu.

**§ 19: Anerkennung von Prüfungen und Lehrbefähigungen**

Der Verzicht auf das Einvernehmen zwischen Kultusminister, Innenminister und Finanzminister wird im vorliegenden Gesetzentwurf abenteuerlich begründet. Sieht man diesen Verzicht zusammen mit der weiteren Ermächtigung des Kultusministers, für den Erwerb eines weiteren Lehramtes oder einer weiteren Lehrbefähigung geeignete Fortbildungsinstitutionen anzuerkennen sowie auch inhaltliche Vorgaben für diese Zusatzausbildungen zu treffen, so steht zu befürchten, daß auch die Änderungen im § 19 dazu beitragen, an dieser Stelle qualitative Einbußen hinsichtlich der Ausbildungsstandards heraufzubeschwören und

zu sanktionieren. Der neue Absatz 3 des § 19 enthält mit der Ermächtigung des Kultusministers, auch eine andere für ein Lehramt geeignete Prüfung als Erweiterungsprüfung zu einer bereits bestandenen Ersten Staatsprüfung zu einem Fach anzuerkennen, eine völlig unverbindliche Regelung, die es ihm gestattet, z.B. berufsbezogene Fachprüfungen als Erweiterungsprüfungen anzuerkennen. Im Zusammenhang mit dem neuen Absatz 5, wonach die Anerkennungsbefugnis gemäß den Absätzen 1 bis 4 des § 19 auf die Regierungspräsidenten übertragen werden kann, ist zu befürchten, daß neben den qualitativen Verlusten auch die landesweite Einheitlichkeit der Anerkennungsverfahren verloren geht. Die geplanten Neuregelungen sind von daher abzulehnen.

#### § 21 a: Erweiterungsprüfungen

Im neuen § 21 a wird eine Abkoppelung der Lehrerausbildung von den Wissenschaftlichen Hochschulen des Landes vorgenommen. Auch die im Begründungszusammenhang angedeutete Zusammenarbeit mit Hochschullehrern zur Sicherung der Gleichwertigkeit der Ausbildung, die allerdings im Gesetzestext selbst nicht vorgeschrieben ist, kann keinesfalls Bedenken ausräumen, daß die fachwissenschaftliche Ausbildung der Lehrkräfte im rechtlichen Sinne an Einrichtungen der Lehrerfortbildung nicht die Qualitätsstandards erreichen kann, die im Rahmen einer wissenschaftlichen Ausbildung an Hochschulen erreicht werden. Von daher ist zu fordern, daß die fachwissenschaftliche Ausbildung für den Erwerb eines weiteren Lehramtes oder einer weiteren Lehrbefähigung über ein Studium an wissenschaftlichen Hochschulen, die nach den §§ 114 bis 118 des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes NW (WissHG) vom 20. November 1979 als wissenschaftliche Hochschulen anerkannt sind, erfolgen muß.

Die in § 21 Abs. 2 formulierte Ermächtigung des Kultusministers, eine andere gleichwertige Vorbereitung als geeignet anzuerkennen, muß aufgrund ihres unverbindlichen Charakters ebenfalls abgelehnt werden.

Analog zu den grundsätzlichen Bedenken gegenüber der schulstufenbezogenen Ausbildung lehnt der Philologen-Verband die Ausrichtung der Vorbereitung auf die Erweiterungsprüfung sowie die Prüfungen selbst auf die Anforderungen der Stufenlehrerämter ab. Auch hier ist der Schulformbezug herzustellen.

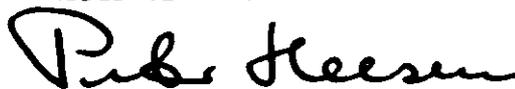
Die im Begründungszusammenhang zu § 21 a herangezogene Feststellung, daß es bereits in § 24 der LPO I eine entsprechende Vorschrift gebe, die auch die Vorbereitung auf die Erweiterungsprüfung neben dem Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule auch durch Studien an Einrichtungen der Lehrerfortbildung ermögliche, kann keinesfalls die vorgeschlagene Neuordnung legitimieren; es sind im Gegenteil die gleichen Bedenken gegenüber der LPO I geltend zu machen, wie sie bereits oben ausgeführt worden sind. Zudem ist der Gesetzgeber darauf aufmerksam zu machen, daß erst die Bestimmungen des Lehrerausbildungsgesetzes die rechtliche Grundlage für die LPO I bilden. Von daher ist es bemerkenswert, daß die neuen Bestimmungen des LABG daraus abgeleitet werden, daß die bestehenden Regelungen der LPO I auf eine rechtliche Grundlage gestellt werden müßten. Faktisch wurde im übrigen die zitierte Regelung des § 24 LPO I nur in wenigen Ausnahmefällen, insbesondere bei Qualifikationsmaßnahmen der Kirchen angewendet. Aus diesen Ausnahmen soll nunmehr eine Regel abgeleitet werden, die wir nicht hinnehmen können.

§ 22: Erwerb zusätzlicher Qualifikationen

Die in § 22 Abs. 1 vorgeschlagene Ausdehnung des Geltungsbereichs auch für schulformbezogene Lehrämter ist zu begrüßen. Die in Satz 2 des Absatzes 1 vorgenommene Ausweitung der Ausbildungsmöglichkeiten auch an Einrichtungen der Lehrerfortbildung, die vom Kultusminister als geeignet anerkannt worden sind, ist aus den gleichen Gründen abzulehnen, wie sie im § 21 a dargelegt worden sind.

Düsseldorf, den 16.09.1988 ppc-rs/m

PHILOLOGEN-VERBAND  
Nordrhein-Westfalen



(Peter Heesen)  
- Vorsitzender -